

# WER ZAHILT DEN SCHADEN

**W**enn ein Messdiener vom Pfarrer sexuell missbraucht wurde, zahlt später unter Umständen die gesetzliche Unfallversicherung: Mit dieser Nachricht hatte im April 2022 der größte deutsche Unfallversicherer, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG, für Aufsehen gesorgt. Fast zwei Jahre später wurden 430 Fälle gemeldet. Das ist kein Ansturm auf die Leistungen der Versicherung, aber es sind doch so viele Fälle, dass die VBG intensiv prüft, sich das Geld von den Kirchen zurückzuholen. Ihr Sprecher Pierre Stage sagt Christ&Welt: »Wir möchten nicht, dass die Solidargemeinschaft unserer Beitragszahler mit den von Einzelnen oder Organisationen vorwerfbar verursachten Kosten belastet wird.«

Doch der Reihe nach: Die gesetzliche Unfallversicherung deckt jedes Ereignis ab, das in einem inneren Zusammenhang mit der Arbeit steht und zu einem Schaden führt. Es ist prinzipiell egal, ob eine Sachbearbeiterin auf dem frisch gewischten Flur ausrutscht oder der Verkäufer im Laden bei einem Überfall angeschossen wird. Der versicherungsdeutsche Begriff »Schadensfall« in diesem Zusammenhang klingt befremdlich, dennoch kann sexueller Missbrauch ein versichertes Ereignis sein, wenn er bei der Ausübung eines Ehrenamts in der Kirche geschieht.

Doch obwohl der Runde Tisch der Bundesregierung schon vor mehr als zehn Jahren auf die Unfallversicherung hingewiesen hat, haben die beiden großen Kirchen kaum Fälle gemeldet. 2022 schrieb die VBG einen geharnischten Brief an sie (C&W Nr. 20/22). Der Versicherer monierte, Arbeitgeber seien gesetzlich verpflichtet, Fälle zu melden. In Betracht kommt, dass Betroffene eine Therapie bezahlt wird, aber auch eine sogenannte Verletztenrente.

Bis heute ruft die Versicherung dazu auf, Fälle zu melden. »Es ist nicht erforderlich, eine Meldung durch die Kirche abzuwarten. Betroffene können sich jederzeit direkt an uns wenden«, sagt VBG-Chef Kay Schumacher. Nach Angaben der Versicherung ist das

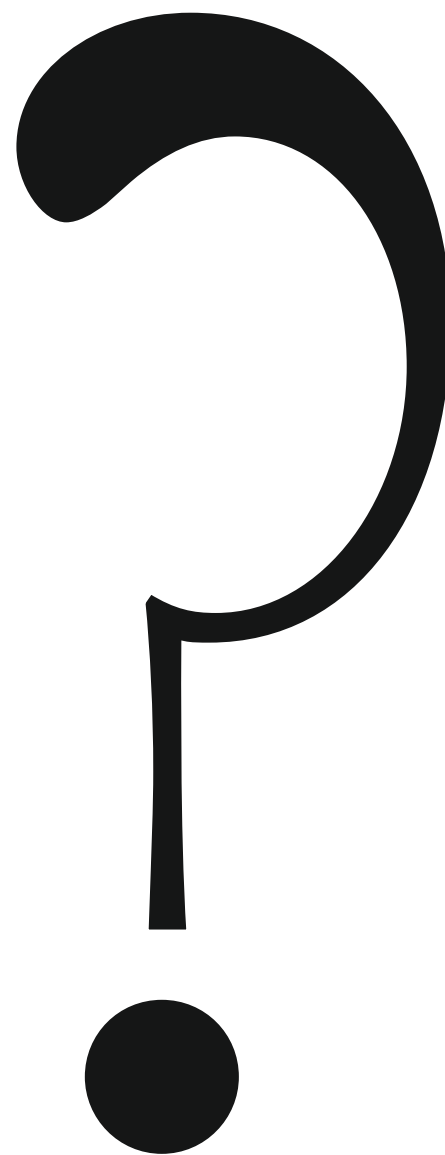
seit Mai 2022 in 430 Fällen geschehen, mehr als die Hälfte davon wurden im zweiten Halbjahr 2023 gemeldet. In rund 100 Fällen sei bereits eine Entscheidung getroffen worden, teilte die VBG mit. »Besonders bedeutsam sind in den vorliegenden Fällen unsere psychologischen Therapieangebote an die Betroffenen.«

Eine Verletztenrente können Betroffene beantragen, wenn ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Die Höhe ist individuell unterschiedlich. Sie hängt davon ab, wie stark ein Mensch durch Missbrauch in seinem geistigen und körperlichen Arbeitsvermögen eingeschränkt ist und wie viel er vorher im Job verdient hat. Bei Kindern und Jugendlichen wird ein Mindestbetrag zugrunde gelegt.

Die ersten Verletztenrenten sind inzwischen bewilligt worden. Der Bayerische Rundfunk berichtete kürzlich über einen Mann, der im Kindesalter als Messdiener von einem Kaplan seiner Pfarrei missbraucht wurde. Er gelte seit dem 14. Lebensjahr als zu 80 Prozent erwerbsgemindert und erhalte nun monatlich 1.000 Euro.

Aufgrund der bis jetzt geringen Fallzahl der gewährten Versichertenrente könne noch kein belastbarer Durchschnittswert gebildet werden, sagt VBG-Sprecher Stage: »Bisher bewegen sich die gewährten Renten zwischen 250 und 1.400 Euro monatlich.« Die Rente wird lebenslang und steuerfrei gezahlt. Und sie kann, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Meldung, bis zu vier Jahre rückwirkend bewilligt werden.

**F**ür die Betroffeneninitiative MissBiT e.V. aus Trier hat ein dort engagierter Mann ein Informationsblatt erstellt. »Wer seine Leiden präzise benennen und darlegen kann, dass sie dauerhafte Folgen des Missbrauchs sind, kann direkt einen Rentenanspruch stellen«, heißt es darin. Wichtig sei der kausale Zusammenhang zwischen Missbrauch und Beeinträchtigung. Danach schlage die Versicherung Gutachter vor, man könne aber auch einen eigenen nennen. Wie schon die VBG will auch das Informationsblatt von MissBiT Enttäuschungen vorbeu-



Die Unfallversicherung deckt Missbrauchsfälle ab, wenn die Betroffenen ein Ehrenamt in der Kirche ausgeübt haben. 430 Fälle wurden bereits gemeldet. Für die Kosten könnten die Kirchen in Regress genommen werden

VON GEORG LÖWISCH

gen. »Um es noch mal klar zu sagen, ein Versicherungsfall liegt nur dann vor, wenn ein Schadensereignis im Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen/ehrenamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst stattfand!«

Therapien, lebenslange Renten – woher kommt das Geld? Die VBG sagt, die Kosten ließen sich schwer prognostizieren. »Nach derzeitigem Stand rechnen wir mit einem einstelligen Millionenbetrag für Entschädigungsleistungen an Betroffene für die kommenden zwei Jahre«, erklärt Versicherungs-Sprecher Stage. Die Versicherung ziehe keinen finanziellen Deckel ein, sondern bringe die Mittel aus dem Haushalt auf.

So schnell wird das Geld nicht knapp. Die VBG versichert 36 Millionen Menschen in 1,6 Millionen Mitgliedsunternehmen. Jahresbudget: 2,4 Milliarden Euro. Will sie sich das Geld vom Verursacher zurückholen und in Regress gehen? »Grundsätzlich Ja«, sagt Pierre Stage. »Wir haben in allen Versicherungsfällen unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, gewährte Leistungen von Dritten zurückzufordern. Ob dies auch in den bereits anerkannten Fällen sexuellen Missbrauchs möglich ist, prüfen wir derzeit intensiv.«

Nach der öffentlichen Rüge der Versicherungsmanager vom April 2022, die Kirchen hätten ihre Meldepflicht versäumt, hat sich das Verhältnis normalisiert. Sowohl Katholiken als auch Protestanten unterstützten mit Einverständnis der Betroffenen die Versicherung bei der Ermittlung des Sachverhalts, sagt Stage. Sie stellten Unterlagen zur Verfügung und gaben Auskünfte. »Unser Eindruck ist, dass die Zusammenarbeit mit den in der Kirche hierfür zuständigen Personen sehr gut funktioniert.«

Der Sprecher der katholischen Bischöfe, Matthias Kopp, berichtet, die VBG, die Kirchen sowie Caritas und Diakonie hätten vereinbart, dass alle infrage kommenden Betroffenen darüber zu informieren seien, dass sie möglicherweise unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. »Seit Anfang 2023 melden die kirchlich Verantwortlichen die einschlägigen Sachverhalte an die VBG, sofern die Betroffenen der Mel-

dung nicht widersprochen haben.« Zur Möglichkeit, dass die Versicherung Geld von den Kirchen fordert, erklärt Kopp, erwaige Ansprüche auf Regress müssten dann von den jeweils in den Bistümern Verantwortlichen geprüft werden. »Das weitere Verfahren hängt davon ab, wie das Ergebnis dieser Prüfung ausfällt. Im Streitfall müssten staatliche Gerichte über das Vorliegen des Regressanspruchs entscheiden.«

**D**as hört sich juristisch kühl an. Tatsächlich sehen sich die katholischen Bischöfe jüngst mit einigen Ausgaben wegen des Missbrauchs und seiner Verursachung konfrontiert. Vergangenes Jahr hat der Betroffene Georg Menne vor dem Landgericht Köln gegen das dortige Erzbistum ein Schmerzensgeld von 300.000 Euro erstritten. Eine andere Betroffene, die von denselben Anwälten vertreten wird, verlangt 805.000 Euro. Die Gerichtsverfahren setzen das von den katholischen Bischöfen selbst eingerichtete System unter Druck. Die sogenannte Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen, kurz UKA, muss womöglich höhere Beträge bewilligen, da sie sich eigentlich an der Höhe von Schmerzensgeldern der Gerichte orientieren will. Bis Ende 2022 hat sie insgesamt 41 Millionen Euro gezahlt.

In der evangelischen Kirche existiert ein extra geschaffenes Entschädigungssystem nicht bundesweit, sondern nur auf regionaler Ebene. Bei den Protestanten könnte die Aufarbeitung in eine neue Phase eintreten, nachdem Ende Januar erstmals eine bundesweite Studie veröffentlicht wurde.

Klagen vor Gerichten, von den Kirchen eingerichtete Kommissionen – die Unfallversicherung ist für manche eine dritte Möglichkeit, entschädigt zu werden. Wohlge-merkt nur für Menschen, die im Ehrenamt tätig waren und die in Ausübung dieser Tätigkeit missbraucht wurden. In dem Informationsblatt der Betroffeneninitiative heißt es, es sei »ein ausgesprochen wichtiger und nicht zu unterschätzender Schritt« der Versicherung, Missbrauchsfälle in den Leistungskatalog aufzunehmen.